

Satzung der Gemeinde Geiersthal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Geiersthal“ (Sanierungssatzung Geiersthal)

vom 20.07.2010

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Geiersthal folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 2,08 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortsmitte Geiersthal“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2500 des Landschaftsarchitekten Rolf Lynen vom 19.07.2010 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 20.07.2010 rechtsverbindlich. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

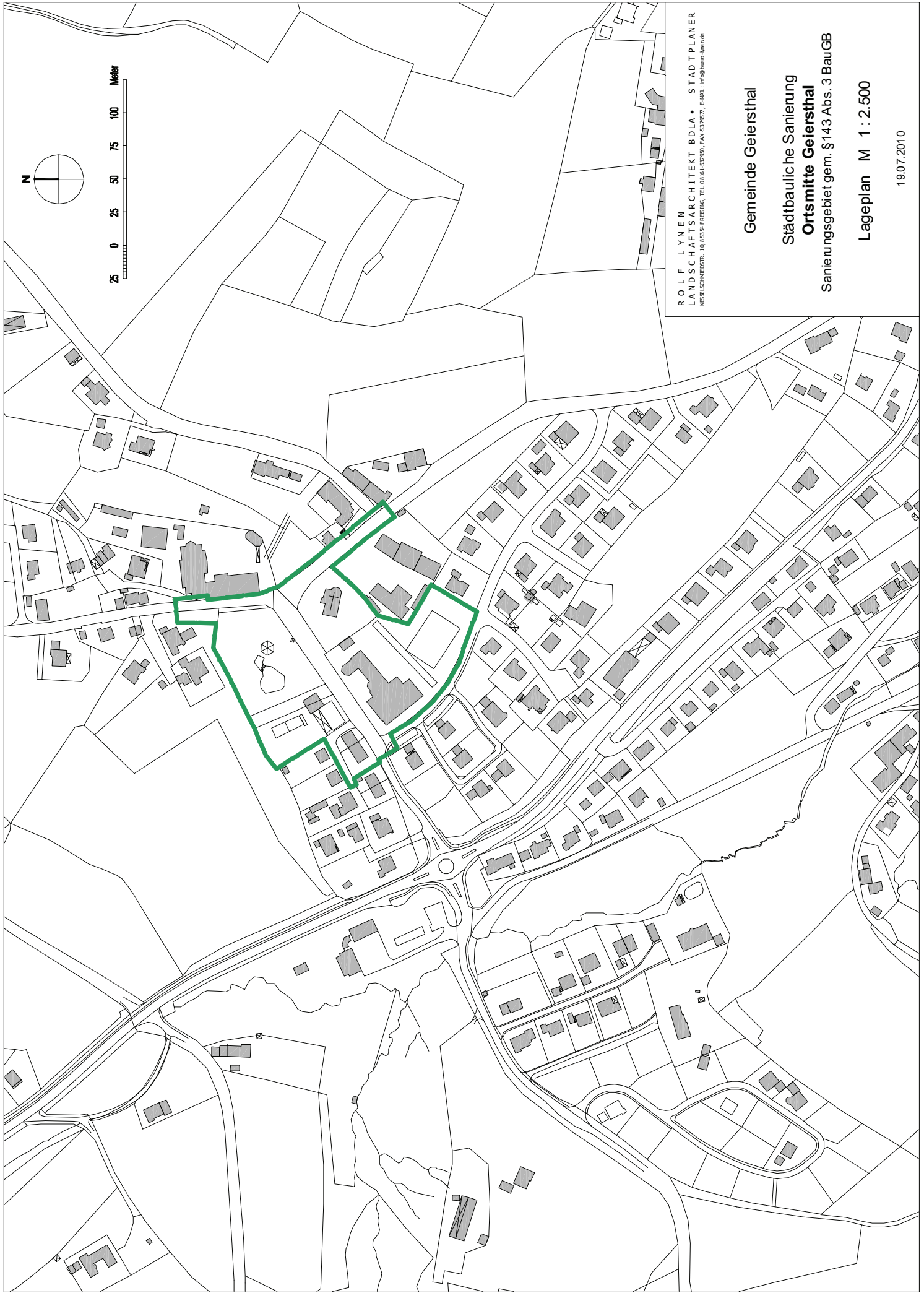
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Architekturbüro Rolf Lynen in Freising beauftragt. Im gemeindlichen Bauamt (Ansprechpartner: Herr Kasparbauer, Zimmer 25, Tel. 09923 8415-13) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.07.2010 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 20.07.2010 angeheftet und am 11.08.2010 wieder abgenommen.



25 0 25 50 75 100
Meter

ROLF LYNEN
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA • STADTPLANER
KESELSCHEIDSTR. 10 65394 FRIEDING TEL. 09361-597950, FAX 5379777, E-MAIL: rlf@buero-lynen.de

Gemeinde Geiersthal

Städtebauliche Sanierung
Ortsmitte Geiersthal

Sanierungsgebiet gem. §143 Abs. 3 BauGB

Lageplan M 1 : 2.500

19.07.2010